I.Geltung

Wir liefern ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Mietbedingungen, die auch bei allen späteren Abschlüssen gelten.

Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Von Reisenden, Vertretern usw. entgegengenommene Aufträge und mit diesen getroffene Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder telegraphisch bestätigt sind.

II. Angebot und Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend, bis zur Erteilung eines Auftrags behalten wir eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

III. Rücktritt vom Vertrag

Der Vertrag ist für beide Teile unkündbar. Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag zu gleichen Konditionen weiterzugeben. Sind uns Kreditmindernde Umstände bekannt, behalten wir uns vor, eine angemessene Vorauszahlung zu erheben. **Bei Storno seitens des Mieters erheben wir 50% des Nettebetrags, bei Stornierung des Vertrags seitens des Mieters 2 Wochen vor Termin erheben wir 80 % des Nettobetrages.**

IV. Liefertermin

Höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung sowie deren Folgeerscheinung entbinden uns von den hierdurch getroffenen Verpflichtungen, ohne uns schadenersatzpflichtig zu machen.

Ein Recht auf Schadenersatz wegen Lieferverzögerung steht dem Kunden in keinem Falle zu, auch nicht bei verspäteter Anlieferung durch den Vormieter oder verspäteter Abholung durch den Nachmieter.

V. Materialbehandlung

Die Zelte dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung statthaft.

Pflegliche Behandlung der Zelthallen gehört zu den Obliegenheiten des Mieters. Die Benutzung von Hallenteilen als Unterlage von Einbauten, für Leitungen usw. , das Streichen von Holz- oder Eisenteilen, das Anbringen von Reklamen, Dekorationen usw. ist nur mit unserer vorher einzuholenden schriftlicher Zustimmung gestattet. Für Beschädigungen ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

VI. Baugelände und Bauplatz

Für die Absperrung und Bewachung des Bauplatzes ist der Mieter verantwortlich.

Die Baustelle muss für schwere Lastzüge befahrbar sein. Der Mieter ist verpflichtet, uns das Baugelände in ebenem Zustand, frei von allen Behinderungen, zur Verfügung zu stellen. Bindige Böden breiiger oder weicher Struktur, Böden mit hohem Grundwasserstand, sowie Torf-und Moorerde dürfen aus statischen Gründen zur Aufstellung von Zelthallen nicht verwendet werden.

Ober oder unterirdische Leitungen, Kabel, alte Fundamente und sonstige Hindernisse, die einen normalen Aufbau beeinträchtigen, sind vom Mieter vor Baubeginn auf eigene Gefahr zu entfernen.

Für eventuelle Schäden, die anlässlich der Baumaßnahme am Bauplatz über oder unter der Erde entstehen, haftet der Mieter. Die Wiederherstellung des Bauplatzes in den ursprünglichen Zustand einschließlich des eventuellen Einfüllen der Pfostenlöcher ist Sache des Mieters. Unvorhergesehene Erschwernisse der Auf -und Abbauarbeiten, die durch mangelhaftes Baugelände bedingt sind, verpflichten den Mieter zum Ersatz der dadurch entstehenden Mehrkosten.

VII. Bauherr und Abstellung von Richtmeister

Bei der Vermietung von Zelthallen ist der Mieter Bauherr im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

Wird bei der Vermietung von Zelthallen von uns ein Richtmeister für den Auf-und Abbauberatend zur Verfügung gestellt, ist der Mieter Bauherr. Übernehmen wir die Gesamtmontage der Zelthallen, ist ebenfalls der Mieter Bauherr.

In allen Fällen hat der Mieter einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, welcher für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften Sorge trägt. Der Mieter übernimmt ab der Ankunft des Mietmaterials am Bauplatz die volle Haftung für das Mietmaterial uns und Dritten gegenüber, sowie insbesondere die volle Verantwortung für Sach- und Personenschäden während den Auf-und Abbaues und der Benützung Dritten

Bitte Unterschrieben mit Kenntnisnahme zurückschicken!!!

gegenüber. Ausnahmen hiervon siehe Ziffer IX . Es wird darauf hingewiesen, daß der Mieter nach der Reichsversicherungsordnung verpflichtet ist, derartige in eigener Regie ausführende Arbeiten bei der zuständigen Bauberufsgenossenschaft anzumelden.

Wartezeiten durch nicht rechtzeitiges Eintreffen des Monteurs infolge Behinderung (Ausfall des Pkw, Unfall, Straßensperren, Stau, Umleitung etc) können von uns nicht übernommen werden.

VIII. Behördliche Genehmigung

Die Beantragung und Herbeiführung behördlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) ist in jedem Falle Sache des Mieters. Die behördliche Bauabnahme ist spätestens bei der Fertigstellung der Zelthallen vom Mieter vornehmen zu lassen.

Wir stellen dem Mieter auf Wunsch ein Baubuch mit amtlich geprüfter Statik rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, dieses Baubuch umgehend nach der baupolizeilichen Abnahme per Einschreiben an uns zurückzusenden. (Spätestens aber beim Zeltabbau unserem Richtmeister unaufgefordert zu übergeben.

Anfallende Kosten sind vom Mieter zu tragen. Der Inhalt der Baubücher ist - soweit es sich um statistische Aufstellungen und Pläne handelt - unser geistiges Eigentum und unterliegt dem Urheberrecht.

Unvorhergesehene behördliche Auflagen hinsichtlich der Konstruktion der Zelte werden von uns - soweit überhaupt möglich - auf Kosten des Mieters erfüllt. Im Falle der Unmöglichkeit können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne schadensersatzpflichtig zu werden. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht zu erhalten ist. In diesem Falle muss der Mieter uns neben den entstandenen Unkosten den Mietausfall ersetzen.

IX. Haftung für Material und Versicherung

Wir übernehmen die Haftpflichtversicherung, soweit durch unser Mietmaterial Personen und Sachschäden schuldhaft verursacht wurden, bis zu einer Höhe von € 500.000,-- für Personenschäden, jedoch nicht mehr als € 50.000,-- für die einzelne Person und Sachschäden bis zu € 250.000,-Ohne Verschulden haften wir ebensowenig wie für Fälle höherer Gewalt.

Bei aufkommenden starken Wind sind die Zelte ringsum zu verschließen.

Die Dach- und Seitenbekleidung der Zelte sind wasserdicht beschichtet. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit und eine Haftung für Wasserschäden an Einrichtung- oder Ausstellungsgegenständen wird von uns nicht übernommen.

Generelle Schäden am Mietmaterial sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

X. Abgabe von Erklärungen

Erklärungen, deren Wirkung etwa vorhandene mehrere Mieter berührt, sind wirksam, wenn sie von oder gegenüber einem von ihnen schriftlich abgegeben werden.

XI. Gesamtschuldnerische Haftung

Etwa vorhandene mehrere Mieter haften für die Verpflichtung aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

XII. Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

XIII. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht anzuwenden ist.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich etwa ergebenden Streitigkeiten wird Neuburg/Donau vereinbart.

Es steht uns frei, den Mieter auch an seinem jeweiligen Wohnsitz oder Aufenthaltsort gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

XV. Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter ist damit einverstanden, daß gegenüber Forderungen der Vermieter weder Aufrechnungen noch Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden können.

XVI. Änderung Zeltgröße

Kann infolge höherer Gewalt die vereinbarte Zeltgröße nicht mehr geliefert werden, behalten wir uns eine Änderung vor.

XVII. Kaution

Der Vermieter hat das Recht, eine Kaution zu verlangen